

Gemeinde Witzin

Vorlage - Nr.: BV-847/2019
Datum: 27.11.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Satzung des Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Witzin

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum Gremium
12.12.2019 Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Witzin
Gemeindevertretung Witzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Witzin beschließt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Witzin.

Begründung: Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Witzin vom 4. Juli 2019 wurde die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde beraten und einstimmig beschlossen. Für die Arbeit des Beirates ist eine Satzung notwendig, die von der auf der o.g. Sitzung gebildeten Kommission vorbereitet wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Witzin

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Witzin

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung des Beirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Witzin, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Wählergemeinschaften / Parteien, der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen.

(2) Der Beirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Kinder und Jugendlichen. Seine Arbeit ist getragen vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen aller Altersklassen.

(3) Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder werden dadurch in keiner Weise berührt.

(4) Der Beirat unterstützt die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse, soweit Belange der Kinder und Jugend betroffen sind.

§ 2 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat vertritt die Belange der Kinder und Jugend in allen Lebensbereichen.

(2) Der Beirat pflegt dazu den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben der Mitglieder und organisiert gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

(3) Der Beirat hat das Recht, in den für die Kinder und Jugendlichen wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den Ausschussvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.

(4) Berät ein Ausschuss über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Beirates oder in sonst für die Kinder und Jugendlichen wichtigen Angelegenheiten, so kann er Vertreter des Beirates als Sachkundige anhören. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Gemeindevertretung.

(5) Über wesentliche Probleme der Kinder und Jugendlichen informiert der Beirat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.

(6) Der Beirat fördert die Begegnung der älteren und jüngeren Generation.

§3 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) In den Beirat der Gemeinde Witzin werden mindestens 5 und maximal 11 Mitglieder berufen. Der jeweils noch amtierende Beirat schlägt der neu gewählten Gemeindevertretung zu Beginn ihrer Legislaturperiode auf der Grundlage der Vorschläge der Jugend- und Sportverbände sowie aus dem Personenkreis der in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgreich arbeitenden ehrenamtlichen oder beruflich tätigen Bürgerinnen und Bürger 11 geeignete Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Arbeit im Beirat erklärt haben, zur Berufung in den Beirat vor. Diese Berufung hat spätestens in der 2. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung nach ihrer Konstituierung zu erfolgen.
- (2) Die Amtsperiode des berufenen Beirates erstreckt sich auf die Dauer der Gemeindevertretung.
- (3) Der Beirat kann ständige oder zeitweilige Berater/innen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Die Mitarbeit im Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Vorstand

- (1) Der durch die Gemeindevertretung neu berufene Kinder- und Jugendbeirat wählt in seiner 1. Sitzung den Vorstand des Jugendbeirates.
Dieser Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Beirat im Einvernehmen mit diesem in der Zeit zwischen den Sitzungen.
- (3) Der Beirat kann weitere seiner Mitglieder mit Vertretungsaufgaben beauftragen.

§ 5 Geschäftsgang/Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
Er beschließt am Anfang des Jahres einen Arbeits- und Sitzungsplan.
Die Tagungen des Beirates sind öffentlich.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen und Vertreter der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, wenn die zur Beratung stehenden Fragen ihren Verantwortungsbereich betreffen.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder zu Beginn einer Sitzung vorgenommen werden.
- (4) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung der Gemeindevertretung eine Geschäftsordnung.
- (5) Bei Streitigkeiten im Beirat kann der o.g. Ausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung

- (1) Dem Beirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen der Gemeindevertreter zu geben, soweit diese Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen. Die Zuleitung erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung.
- (2) Der Beirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Gemeindevertretung ab.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie bleibt gültig bis zum Widerruf.

Witzin, den

Hans Hüller
Bürgermeister